

OLZ

Anlagefonds schweizerischen Rechts mit mehreren Teilvermögen (Umbrella-Fonds) für qualifizierte Anleger (Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen)

Fondsvertrag mit Anhang

April 2019

Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter; Ausnahmen von anwendbaren Vorschriften

1. Unter der Bezeichnung OLZ besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:
 - A. – Equity World ex CH Optimized ESG
 - B. – Equity World ex CH Optimized ESG 2
 - C. – Equity World Optimized ESG
 - D. – Equity Europe ex CH Optimized ESG
 - E. – Money Market CHF
 - F. – Bond CHF ESG
2. Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
3. Depotbank ist UBS Switzerland AG, Zürich.
4. In Anwendung von Art. 10 Abs. 5 KAG hat die damalige Eidgenössische Bankenkommision auf Begehren der Fondsleitung und der Depotbank bewilligt, dass die folgenden Vorschriften nicht anwendbar sind:
 - Pflicht zur Erstellung eines Prospekts
 - Pflicht zur Erstellung eines KIIDs
 - Pflicht zur Preispublikation
 - Pflicht zur Ausgabe und Rücknahme der Anteile in bar
 - Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichts.
 - Anstelle des Prospekts und der Wesentlichen Informationen für die Anleger macht die Fondsleitung im Anhang zu diesem Fondsvertrag den Anlegern ergänzende Angaben, namentlich über das Anlageziel, über eine allfällige Delegation von Teilaufgaben der Fondsleitung, über Zahlstellen, Vertriebsträger und Prüfgesellschaft des Umbrella-Fonds. Der Anleger hat jederzeit das Recht, zusätzliche Angaben und Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. das jeweilige Teilvermögen von der Fondsleitung zu erhalten.Anstelle der Barzahlung des Anlegers zum Erwerb von Fondsanteilen kann die Fondsleitung im Einzelfall auch einer Einbringung von zulässigen Anlagen zustimmen. Die Rücknahme kann ebenso anstelle der Barauszahlung durch Rückgabe von zulässigen Anlagen erfolgen.
5. Vermögensverwalter sind
 - OLZ AG, Bern
 - Equity World ex CH Optimized ESG
 - Equity World ex CH Optimized ESG 2
 - Equity World Optimized ESG
 - Equity Europe ex CH Optimized ESG
 - Money Market CHF
 - Loyal Finance AG, Zürich
 - Bond CHF ESG

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.
Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.
Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.
Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen, oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Anhang enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind in der Produktdokumentation über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet

- wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
 9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche Vermögen der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds investiert werden, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist beschränkt auf qualifizierte Anleger.
Als qualifizierter Anleger im Sinne dieses Fondsvertrags gelten ausschliesslich folgende Anleger:
 - a) beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler und Fondsleitungen;
 - b) beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
 - c) öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
 - d) Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
 - e) Vermögende Privatpersonen gemäss Art. 10 Abs. 3bis KAG, die schriftlich erklären, dass sie als qualifizierte Anleger gelten wollen (opting-in);
 - f) Anleger, die gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, dass sie nicht als solche gelten wollen (opting-out).

Für das Teilvermögen " – Equity World ex CH Optimized ESG 2 " gilt:

Der Kreis der zugelassenen qualifizierten Anleger ist auf steuerlich anerkannte schweizerische Pensionseinrichtungen beschränkt, welche sowohl die Voraussetzungen der Verständigungsvereinbarung vom 25. November / 3. Dezember 2004 zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz - USA vom 19. Dezember 1997 (DBA USA), als auch die Voraussetzungen des Briefwechsels vom 21. Mai 2010 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Japan zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz – Japan vom 7. September 2012 (DBA Japan) erfüllen.

Die vorgenannte Verständigungsvereinbarung zum DBA USA bezweckt die Klarstellung der Voraussetzungen unter denen anerkannte schweizerische Pensionseinrichtungen eine vollständige Entlastung von US Quellensteuern auf Dividenden gemäss Artikel 10 Absatz 3 des DBA USA bewirken können. Die Fondsleitung beabsichtigt, das Teilvermögen des Anlagefonds gegenüber den US Steuerbehörden zwecks Ermöglichung der vollständigen Quellensteuerentlastung unter Artikel 10 Abs. 3 DBA USA als transparentes Anlagegefäss zu deklarieren.

Der vorgenannte Briefwechsel zum DBA Japan bezweckt die Klarstellung der Voraussetzungen, unter denen anerkannte schweizerische Pensionseinrichtungen eine vollständige Entlastung von Japanischen Quellensteuern auf Dividenden gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b DBA Japan bewirken können. Die Fondsleitung beabsichtigt, das Teilvermögen des Anlagefonds gegenüber den Japanischen Steuerbehörden zwecks Ermöglichung der vollständigen Quellensteuerentlastung unter Art. 10 Abs. 3 Bst. b DBA Japan als transparentes Anlagegefäss zu deklarieren.

Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 3 des Fondsvertrags möglich.

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von §17 Ziffer 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.

3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. –auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
5. Die Anleger können den Fondsvertrag täglich gemäss § 17 kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziffer 7 vorgenommen werden.
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
8. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Anhangs erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.

2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

A. – Equity World ex CH Optimized ESG

Zurzeit bestehen für das Teilvermögen sechs Anteilsklassen mit den Bezeichnungen «I», «I-A (CHF hedged)», «I-C», «IH», «I-X» und «I-XH».

Die Anteilsklassen unterscheiden sich wie folgt:

- a) «I»: Anteile der Anteilsklasse «I» werden ausschliesslich steuerbefreiten inländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländischen öffentlich-rechtlichen Lebensversicherern zur Zeichnung angeboten.
Da für diese Anteilsklasse das Meldeverfahren anstelle der Entrichtung der Verrechnungssteuer zur Anwendung kommen soll, sind die Anleger der Klasse «I» verpflichtet, ihre Beteiligung an der jeweiligen Klasse gegenüber der Depotbank wie auch der Fondsleitung und deren Beauftragten offenzulegen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anteile direkt bei der Depotbank oder über eine Drittbank verwahrt werden. Im Falle einer Verwahrung über eine Drittbank verpflichtet sich der Anleger, seine Anteile segregiert und lautend auf seinen Namen bei der Depotbank des Fonds zu verwahren.
Für die Belange des Meldeverfahrens entbindet der Anleger seine Bank, die Fondsleitung und die Depotbank vollständig und unwiderruflich von der Geheimhaltungspflicht. Die Anleger stimmen dazu insbesondere einer vollständigen Offenlegung ihrer Beteiligung an der jeweiligen Klasse und namentlichen Bekanntgabe gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und/oder dem Bundesamt für Statistik (BFS) zu.
- b) Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-A (CHF hedged)» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten, die bei der Erstzeichnung einen Betrag von mindestens CHF 1000.— zeichnen. Sie ist zudem eine gegen den Schweizer Franken währungsabgesicherte Anteilsklasse, was mit dem Zusatz (CHF hedged) angezeigt wird.
- c) Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-C» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten, die bei der Erstzeichnung einen Betrag von mindestens CHF 1000.— zeichnen. Sie ist eine Anteilsklasse deren Wechselkursrisiko nicht gegen den Schweizer Franken abgesichert wird. Der Anleger trägt bei dieser Anteilsklasse somit das Wechselkursrisiko bis zu 100%.
- d) «IH»: Anteile der Anteilsklasse «IH» werden ausschliesslich steuerbefreiten inländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländischen öffentlich-rechtlichen Lebensversicherern zur Zeichnung angeboten. Sie ist zudem eine gegen den Schweizer Franken währungsabgesicherte Anteilsklasse, was mit dem Zusatz «H» angezeigt wird.
Da für diese Anteilsklasse das Meldeverfahren anstelle der Entrichtung der Verrechnungssteuer zur Anwendung kommen soll, sind die Anleger der Klasse «IH» verpflichtet, ihre Beteiligung an der jeweiligen Klasse gegenüber der Depotbank wie auch der Fondsleitung und deren Beauftragten offenzulegen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anteile direkt bei der Depotbank oder über eine Drittbank verwahrt werden. Im Falle einer Verwahrung über eine Drittbank verpflicht-

tet sich der Anleger, seine Anteile segregiert und lautend auf seinen Namen bei der Depotbank des Fonds zu verwahren.

Für die Belange des Meldeverfahrens entbindet der Anleger seine Bank, die Fondsleitung und die Depotbank vollständig und unwiderruflich von der Geheimhaltungspflicht. Die Anleger stimmen dazu insbesondere einer vollständigen Offenlegung ihrer Beteiligung an der jeweiligen Klasse und namentlichen Bekanntgabe gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV) und/oder dem Bundesamt für Statistik (BFS) zu.

- e) Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-X» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten. Sie wird ausschliesslich über OLZ und deren Tochtergesellschaften vertrieben. Die Einteilung in die Anteilsklasse erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger, welche Investitionen in diese Anteilsklasse vorsieht. Die Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-X» zu erbringenden Leistungen der Vermögensverwaltung und des Vertriebs werden über diejenigen Entschädigungen abgegolten, welche OLZ respektive deren Tochtergesellschaften aus einer separaten schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger zusteht. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.
- f) Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-XH» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten. Sie wird ausschliesslich über OLZ und deren Tochtergesellschaften vertrieben. Die Einteilung in die Anteilsklasse erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger, welche Investitionen in diese Anteilsklasse vorsieht. Die Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-XH» zu erbringenden Leistungen der Vermögensverwaltung und des Vertriebs werden über diejenigen Entschädigungen abgegolten, welche OLZ respektive deren Tochtergesellschaften aus einer separaten schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger zusteht. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition. Sie ist zudem eine gegen den Schweizer Franken währungsabgesicherte Anteilsklasse, was mit der Bezeichnung "H" angezeigt wird.

B. – Equity World ex CH Optimized ESG 2

Zurzeit bestehen für das Teilvermögen zwei Anteilsklassen mit den Bezeichnungen «I-A (CHF hedged)» und «I-C»

Die Anteilsklassen unterscheiden sich wie folgt:

- a) Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-A (CHF hedged)» wird ausschliesslich steuerlich anerkannten schweizerischen Pensionseinrichtungen als qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG angeboten, welche sowohl die Voraussetzungen der Verständigungsvereinbarung vom 25. November / 3. Dezember 2004 zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz - USA vom 19. Dezember 1997 (DBA USA) als auch die Voraussetzungen des Briefwechsels vom 21. Mai 2010 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Japan zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz – Japan vom 7. September 2012 (DBA Japan) erfüllen und die bei der Erstzeichnung einen Betrag von mindestens CHF 1000.— zeichnen. Sie ist zudem eine gegen den Schweizer Franken währungsabgesicherte Anteilsklasse, was mit dem Zusatz (CHF hedged) angezeigt wird.
- b) Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-C» wird ausschliesslich steuerlich anerkannten schweizerischen Pensionseinrichtungen als qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG angeboten, welche sowohl die Voraussetzungen der Verständigungsvereinbarung vom 25. November / 3. Dezember 2004 zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz - USA vom 19. Dezember 1997 (DBA USA) als auch die Voraussetzungen des Briefwechsels vom 21. Mai 2010 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Japan zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz – Japan vom 7. September 2012 (DBA Japan) erfüllen und die bei der Erstzeichnung einen Betrag von mindestens CHF 1000.— zeichnen. Sie ist eine Anteilsklasse deren Wechselkursrisiko nicht gegen den Schweizer Franken abgesichert wird. Der

Anleger trägt bei dieser Anteilsklasse somit das Wechselkursrisiko bis zu 100%.

Beide Anteilsklassen werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern angeboten, die mit OLZ bzw. einem von dieser ermächtigtem Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in eine Anteilsklasse dieses Teilvermögens unterzeichnet haben und für welche die nötigen Formulare zwecks Identifikation der Anleger vorhanden sind.

C. – Equity World Optimized ESG

Zurzeit bestehen für das Teilvermögen sechs Anteilsklassen mit den Bezeichnungen «I», «I-A (CHF hedged)», «I-C», «IH», «I-X» und «I-XH».

Die Anteilsklassen unterscheiden sich wie folgt:

- a) «I»: Anteile der Anteilsklasse «I» werden ausschliesslich steuerbefreiten inländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländischen öffentlich-rechtlichen Lebensversicherern zur Zeichnung angeboten.
- Da für diese Anteilsklasse das Meldeverfahren anstelle der Entrichtung der Verrechnungssteuer zur Anwendung kommen soll, sind die Anleger der Klasse «I» verpflichtet, ihre Beteiligung an der jeweiligen Klasse gegenüber der Depotbank wie auch der Fondsleitung und deren Beauftragten offenzulegen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anteile direkt bei der Depotbank oder über eine Drittbank verwahrt werden. Im Falle einer Verwahrung über eine Drittbank verpflichtet sich der Anleger, seine Anteile segregiert und lautend auf seinen Namen bei der Depotbank des Fonds zu verwahren.
- Für die Belange des Meldeverfahrens entbindet der Anleger seine Bank, die Fondsleitung und die Depotbank vollständig und unwiderruflich von der Geheimhaltungspflicht. Die Anleger stimmen dazu insbesondere einer vollständigen Offenlegung ihrer Beteiligung an der jeweiligen Klasse und namentlichen Bekanntgabe gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV) und/oder dem Bundesamt für Statistik (BFS) zu.
- b) Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-A (CHF hedged)» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten, die bei der Erstzeichnung einen Betrag von mindestens CHF 1000.— zeichnen. Sie ist zudem eine gegen den Schweizer Franken währungsabgesicherte Anteilsklasse, was mit dem Zusatz (CHF hedged) angezeigt wird.
- c) Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-C» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten, die bei der Erstzeichnung einen Betrag von mindestens CHF 1000.— zeichnen. Sie ist eine Anteilsklasse deren Wechselkursrisiko nicht gegen den Schweizer Franken abgesichert wird. Der Anleger trägt bei dieser Anteilsklasse somit das Wechselkursrisiko bis zu 100%.
- d) «IH»: Anteile der Anteilsklasse «IH» werden ausschliesslich steuerbefreiten inländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländischen öffentlich-rechtlichen Lebensversicherern zur Zeichnung angeboten. Sie ist zudem eine gegen den Schweizer Franken währungsabgesicherte Anteilsklasse, was mit dem Zusatz «H» angezeigt wird.
- Da für diese Anteilsklasse das Meldeverfahren anstelle der Entrichtung der Verrechnungssteuer zur Anwendung kommen soll, sind die Anleger der Klasse «IH» verpflichtet, ihre Beteiligung an der jeweiligen Klasse gegenüber der Depotbank wie auch der Fondsleitung und deren Beauftragten offenzulegen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anteile direkt bei der Depotbank oder über eine Drittbank verwahrt werden. Im Falle einer Verwahrung über eine Drittbank verpflichtet sich der Anleger, seine Anteile segregiert und lautend auf seinen Namen bei der Depotbank des Fonds zu verwahren.
- Für die Belange des Meldeverfahrens entbindet der Anleger seine Bank, die Fondsleitung und die Depotbank vollständig und unwiderruflich von der Ge-

heimhaltungspflicht. Die Anleger stimmen dazu insbesondere einer vollständigen Offenlegung ihrer Beteiligung an der jeweiligen Klasse und namentlichen Bekanntgabe gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und/oder dem Bundesamt für Statistik (BFS) zu.

- e) Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-X» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten. Sie wird ausschliesslich über OLZ und deren Tochtergesellschaften vertrieben. Die Einteilung in die Anteilsklasse erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger, welche Investitionen in diese Anteilsklasse vorsieht. Die Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-X» zu erbringenden Leistungen der Vermögensverwaltung und des Vertriebs werden über diejenigen Entschädigungen abgegolten, welche OLZ respektive deren Tochtergesellschaften aus einer separaten schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger zusteht. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.
- f) Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-XH» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten. Sie wird ausschliesslich über OLZ und deren Tochtergesellschaften vertrieben. Die Einteilung in die Anteilsklasse erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger, welche Investitionen in diese Anteilsklasse vorsieht. Die Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-XH» zu erbringenden Leistungen der Vermögensverwaltung und des Vertriebs werden über diejenigen Entschädigungen abgegolten, welche OLZ respektive deren Tochtergesellschaften aus einer separaten schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger zusteht. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition. Sie ist zudem eine gegen den Schweizer Franken währungsabgesicherte Anteilsklasse, was mit der Bezeichnung "H" angezeigt wird.

D. – Equity Europe ex CH Optimized ESG

Zurzeit bestehen für das Teilvermögen fünf Anteilsklassen mit den Bezeichnungen «I-A (CHF hedged)», «I-B (EUR)», «I-C», «I-X» und «I-XH».

Die Anteilsklassen unterscheiden sich wie folgt:

- a) Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-A (CHF hedged)» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten. Sie ist zudem eine gegen den Schweizer Franken währungsabgesicherte Anteilsklasse, was mit dem Zusatz (CHF hedged) angezeigt wird.
- b) Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-B (EUR)» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten. Sie ist eine Anteilsklasse deren Wechselkursrisiken nicht abgesichert werden. Der Anleger trägt bei dieser Anteilsklasse somit jedes Wechselkursrisiko.
- c) Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-C» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten. Sie ist eine Anteilsklasse deren Wechselkursrisiko nicht gegen den Schweizer Franken abgesichert wird. Der Anleger trägt bei dieser Anteilsklasse somit das Wechselkursrisiko bis zu 100%.
- d) Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-X» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten. Sie wird ausschliesslich über OLZ und deren Tochtergesellschaften vertrieben. Die Einteilung in die Anteilsklasse erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger, welche Investitionen in diese Anteilsklasse vorsieht. Die Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-X» zu erbringenden Leistungen der Vermögensverwaltung und des Vertriebs werden über diejenigen Entschädigungen abgegolten, welche OLZ respektive deren Tochtergesellschaften aus einer separaten schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger zusteht. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.
- e) Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-XH» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten. Sie wird ausschliesslich über OLZ und deren Tochtergesellschaften vertrieben. Die Einteilung in die Anteilsklasse erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger, welche Investitionen in diese Anteilsklasse vorsieht. Die Kosten im Zusammenhang

mit den für die Anteilsklasse «I-XH» zu erbringenden Leistungen der Vermögensverwaltung und des Vertriebs werden über diejenigen Entschädigungen abgegolten, welche OLZ respektive deren Tochtergesellschaften aus einer separaten schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger zusteht. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition. Sie ist zudem eine gegen den Schweizer Franken währungsabgesicherte Anteilsklasse, was mit der Bezeichnung "H" angezeigt wird.

E. – Money Market CHF

Zurzeit bestehen für das Teilvermögen zwei Anteilsklassen mit den Bezeichnungen «I-A» und «I-X». Beide Anteilsklassen werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG angeboten.

- a) «I-X»: Wird ausschliesslich über OLZ und deren Tochtergesellschaften vertrieben. Die Einteilung in die Anteilsklasse erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger, welche Investitionen in diese Anteilsklasse vorsieht. Die Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-X» zu erbringenden Leistungen der Vermögensverwaltung und des Vertriebs werden über diejenigen Entschädigungen abgegolten, welche OLZ respektive deren Tochtergesellschaften aus einer separaten schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger zusteht. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.
- b) «I-A»: Wird für weitere qualifizierte Anleger angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertrieb und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

F. – Bond CHF ESG

Zurzeit bestehen für das Teilvermögen drei Anteilsklassen mit der Bezeichnung «I», «I-X» und «I-A».

Die Anteilsklassen unterscheiden sich wie folgt:

- a) «I»: Anteile der Anteilsklasse «I» werden ausschliesslich steuerbefreiten inländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländischen öffentlich-rechtlichen Lebensversicherern zur Zeichnung angeboten.
Da für diese Anteilsklasse das Meldeverfahren anstelle der Entrichtung der Verrechnungssteuer zur Anwendung kommen soll, sind die Anleger der Klasse «I» verpflichtet, ihre Beteiligung an der jeweiligen Klasse gegenüber der Depotbank wie auch der Fondsleitung und deren Beauftragten offenzulegen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anteile direkt bei der Depotbank oder über eine Drittbank verwahrt werden. Im Falle einer Verwahrung über eine Drittbank verpflichtet sich der Anleger, seine Anteile segregiert und lautend auf seinen Namen bei der Depotbank des Fonds zu verwahren.
Für die Belange des Meldeverfahrens entbindet der Anleger seine Bank, die Fondsleitung und die Depotbank vollständig und unwiderruflich von der Geheimhaltungspflicht. Die Anleger stimmen dazu insbesondere einer vollständigen Offenlegung ihrer Beteiligung an der jeweiligen Klasse und namentlichen Bekanntgabe gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und/oder dem Bundesamt für Statistik (BFS) zu.
- b) Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-X» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten. Sie wird ausschliesslich über OLZ und deren Tochtergesellschaften vertrieben. Die Einteilung in die Anteilsklasse erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger, welche Investitionen in diese Anteilsklasse vorsieht. Die Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-X» zu erbringenden Leistungen der Vermögensverwaltung und des Vertriebs werden über diejenigen Entschädigungen abgegolten, welche OLZ respektive deren Tochtergesellschaften aus einer separaten

- schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger zusteht. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.
- c) Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-A» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertrieb und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.
4. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt und werden ausschliesslich in einem Depot bei der Depotbank gehalten. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
 5. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;
Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. g einzubeziehen.
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d, strukturierte Produkte gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen oder ähnliches zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde

liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC- Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art „Effektenfonds“ und „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ (unter Ausschluss von „übrigen Fonds für alternative Anlagen“) oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sowie Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) (unter Ausschluss von OGAs, welche einem „übrigen Fonds für alternative Anlagen“ schweizerischen Rechts entsprechen), wobei die Fondsleitung keine Dachfonds (Anlagefonds deren Fondsverträge oder Statuten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen) erwerben darf.
- d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegen und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- e) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. e, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;
OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-gehandelten Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Andere als die vorstehend in Bst. a-f genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Direktanlagen in Edelmetalle, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapiere sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

2. Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen:

A. – Equity World ex CH Optimized ESG

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit mit Ausnahme der Schweiz, die die nachhaltigen Kriterien des ESG Ansatzes (Environmental, Social and Governance) erfüllen. Dieser Ansatz wird im Anhang erläutert.
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen i.S.v. Ziff. 1 Bst. c), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen.
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

- ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
Bei Anlagen gemäss Bst. ab) und ad) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten.
 - Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit in frei konvertierbaren Währungen.
 - Nur geldnahe Mittel, welche das Derivate-Exposure gemäss Bst. ac) übertreffen, müssen bei der Ein-Drittel-Limite gemäss Bst. b) berücksichtigt werden.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt bis zu 49%.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

B. – Equity World ex CH Optimized ESG 2

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit mit Ausnahme der Schweiz, die die nachhaltigen Kriterien des ESG Ansatzes (Environmental, Social and Governance) erfüllen. Dieser Ansatz wird im Anhang erläutert.
- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen i.S.v. Ziff. 1 Bst. c), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen.
- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
Bei Anlagen gemäss Bst. ab) und ad) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten.
 - Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit in frei konvertierbaren Währungen.
 - Nur geldnahe Mittel, welche das Derivate-Exposure gemäss Bst. ac) übertreffen, müssen bei der Ein-Drittel-Limite gemäss Bst. b) berücksichtigt werden.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt bis zu 49%.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

C. – Equity World Optimized ESG

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit, die die nachhaltigen Kriterien des ESG Ansatzes (Environmental, Social and Governance) erfüllen. Dieser Ansatz wird im Anhang erläutert.
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen i.S.v. Ziff. 1 Bst. c), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen.
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen gemäss Bst. ab) und ad) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten.
 - Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit in frei konvertierbaren Währungen.
 - Nur geldnahe Mittel, welche das Derivate-Exposure gemäss Bst. ac) übertreffen, müssen bei der Ein-Drittel-Limite gemäss Bst. b) berücksichtigt werden.
 - c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt bis zu 49%.
 - 3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

D. – Equity Europe ex CH Optimized ESG

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen in Europa mit Ausnahme der Schweiz, die die nachhaltigen Kriterien des ESG Ansatzes (Environmental, Social and Governance) erfüllen. Dieser Ansatz wird im Anhang erläutert.
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen i.S.v. Ziff. 1 Bst. c), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen.
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit in frei konvertierbaren Währungen;
 - Nur geldnahe Mittel, welche das Derivate-Exposure gemäss Bst. ac) übertreffen, müssen bei der Ein-Drittel-Limite gemäss Bst. b) berücksichtigt werden.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt bis zu 49%.
- 3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet wer-

den, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

E. – Money Market CHF

- a) Bei diesem Teilvermögen handelt es sich um einen „Geldmarktfonds“ gemäss SFAMA Richtlinie für Geldmarktfonds vom 6. Juni 2012. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens überwiegend in:
- aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldern weltweit, die als erstklassig eingestuft wurden. Ein Geldmarktinstrument ist nur dann als erstklassig einzustufen, wenn es von jeder das betreffende Instrument bewertenden und von der Aufsichtsbehörde anerkannten Rating-Agentur eines der beiden höchsten kurzfristigen Bonitätsratings erhalten hat. Sollte eine der Rating-Agenturen das höchste kurzfristige Bonitätsrating in zwei Kategorien unterteilen, sind diese beiden Kategorien als eine Kategorie zu interpretieren und gelten somit als höchstes kurzfristiges Bonitätsrating. Falls kein kurzfristiges Bonitätsrating vorhanden ist, kommt ein gleichwertiges langfristiges Bonitätsrating zur Anwendung und sollte das Instrument kein entsprechendes Rating aufweisen, muss das Geldmarktinstrument durch das interne Rating-Verfahren der Fondsleitung als gleichwertig eingestuft worden sein.
 - ab) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken.
 - ac) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, die ein Mindest-Rating von A3/A- oder ein gleichwertiges Rating aufweisen.
 - ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen i.S.v. Ziff. 1 Bst. c), die ihr Vermögen ausschliesslich in oben erwähnten Anlagen investieren und ihrerseits der Definition eines „Geldmarktfonds“ (gemäss SFAMA Richtlinie der Swiss Funds & Asset Management Association für Geldmarktfonds vom 6. Juni 2012) entsprechen.
 - ae) Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- Auf andere Währungen lautende Anlagen der vorstehend unter Bst. aa), ab), ac), ad) und ae) genannten Anlagen nach Abzug der flüssigen Mittel insgesamt höchstens zu einem Drittel des Vermögens des Teilvermögens; solche Anlagen sind zu mindestens 90% gegen den Schweizer Franken (CHF) abzusichern.
- b) Anlagen in Wertpapiere sind auf diejenigen zu beschränken, die eine Restlaufzeit bis zum Endfälligkeitstermin von höchstens zwei Jahren haben, vorausgesetzt, dass die bis zum nächsten Zinsfestsetzungstermin verbleibende Zeit höchstens 397 Tage beträgt. Zinsvariable Wertpapiere sollen an einen Geldmarktsatz oder –index angepasste werden. Zudem muss die Fondsleitung sicherstellen, dass:
- ba) Unter Berücksichtigung von Anlagen in Derivaten gemäss § 12 die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (Weighted Average Maturity – „WAM“) des Portfolios des Teilvermögens sechs Monate nicht überschreitet. Für die Berechnung der WAM gilt bei variabel verzinslichen Anlagen der nächste Zeitpunkt der Zinsanpassung als Fälligkeit.
 - bb) Unter Berücksichtigung von Anlagen in Derivate gemäss § 12 die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (Weighted Averaged Life – „WAL“) des Portfolios des Teilvermögens zwölf Monate nicht überschreitet. Für die Berechnung der WAL gilt bei variabel verzinslichen Anlagen, im Gegensatz zu Bst. ba), der Endfälligkeitstermin des Wertpapiers als Fälligkeit.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 25%.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet wer-

den, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

F. – Bond CHF ESG

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldner weltweit, die die nachhaltigen Kriterien des ESG Ansatzes (Environmental, Social and Governance) erfüllen. Dieser Ansatz wird im Anhang erläutert.
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen.
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
 - ad) auf Schweizer Franken (CHF) lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich Währung den in Ziff. 2 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
 - Asset Backed Securities [ABS] (einschliesslich Covered Bonds, Pfandbriefe und Guranteed Investment Contracts);
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen.
 - Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit in frei konvertierbaren Währungen.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 20%;
 - Securities Lending: das Teilvermögen tätigt kein Securities Lending.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und –instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag sowie im Anhang genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
 - b) Credit Default Swaps (CDS).
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen.
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a. Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen in Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.

- b. Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c. Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d. Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
9. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte

- oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagen-gesetzgebung zu berücksichtigen.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 25% seines Nettovermögens Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 60% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

- A. Equity World ex CH Optimized ESG**
- B. Equity World ex CH Optimized ESG 2**
- C. Equity World Optimized ESG**
- D. Equity Europe ex CH Optimized ESG**

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateral).

E. – Money Market CHF

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierte Produkte höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.

5. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäfte bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
 6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
 7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
 8. Die Fondsleitung darf höchstens 25% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
 9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
 10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
 11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
 12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
 13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das Teilvermögen die diesbezüglichen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
- Die vorstehend zugelassen Emittenten bzw. Garanten sind: die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale).

F. – Bond CHF ESG

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in
 - Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte
 - Geldmarktinstrumente
 - Effekten, begeben oder garantiert von der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG oder der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AGdesselben Emittenten bzw. Schuldners anlegen. Der Gesamtwert der obgenannten Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 5 und 6.
4. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte desselben Unternehmensanlegen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 5 und 6.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.

Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäfte bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Vermögens des Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 6 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 bis 14 nachstehend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 und 4 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 bis 14 nachstehend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Teilvermögen höchstens 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 35% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 10 und 11 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-

- rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von schweizerischen Kantonen oder Gemeinden begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 6 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
 13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG oder der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG begeben oder garantiert werden. Es dürfen dabei höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 6 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
 14. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von schweizerischen Kantonen oder Gemeinden begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das Teilvermögen die diesbezüglichen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
 15. Für die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen sind die in den kollektiven Kapitalanlagen enthaltenen direkten Anlagen mit einzurechnen (Look-Through-Ansatz). Die Bestimmungen gelten hingegen als eingehalten, wenn die kollektive Kapitalanlage angemessen diversifiziert ist.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
Die Fondsleitung kann jedoch auch an Tagen, an welchen keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, den Nettoinventarwert eines Anteils („nicht handelbarer Nettoinventarwert“) berechnen, z.B. wenn der letzte Kalendertag eines Monats auf einen in Ziff. 6.2 des Anhangs zu diesem Fondsvertrag genannten Tag fällt. Solche nicht handelbare Nettoinventarwerte können veröffentlicht werden, dürfen aber nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken (insbesondere zwecks Vergleich mit dem Referenzindex) oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge verwendet werden.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und –grundsätze an.

3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze interpoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse des Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils kleinste Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens des Teilvermögen (Vermögen des Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen.
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Anhang genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile der Teilvermögen *OLZ – Equity World ex CH Optimized ESG*, *OLZ – Equity World ex CH Optimized ESG 2* und *OLZ – Equity World Optimized ESG* wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden zweiten Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile der Teilvermögen *OLZ – Equity Europe ex CH Optimized ESG*, *OLZ – Money Market CHF* und *OLZ – Bond CHF ESG* wird frühestens an dem dem Auftragstag unmittelbar folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Anhang regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages (Handelstag) gemäss § 16 berechneten

Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, sind durch den jeweiligen Anleger zu tragen (siehe § 18 Ziff. 3). Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Anhang ersichtlich.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind» genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage» oder «redemption in kind»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 0,50% des Nettoinventarwertes belastet werden.
Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Anhang ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 0,50% des Nettoinventarwertes belastet werden.
Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Anhang ersichtlich.
3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen von höchstens 0,40% des Nettoinventarwertes. Die Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen decken die Nebenkosten (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben etc.), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Anhang ersichtlich.
4. Entstehen durch die Ein- und Auszahlung in zulässige Anlagen statt in bar (vgl. § 17 Ziff. 7) zusätzliche Kosten (bspw. Stempelabgaben), sind diese durch die Anleger selbst zu tragen.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine maximale Kommissionen basierend auf dem Nettoinventarwert der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird. Die maximalen jährlichen Kommissionssätze sind wie folgt:

A. – Equity World ex CH Optimized ESG	0.25%
B. – Equity World ex CH Optimized ESG 2	0.25%
C. – Equity World Optimized ESG	0.25%
D. – Equity Europe ex CH Optimized ESG	0.25%
E. – Money Market CHF	0.10%
F. – Bond CHF ESG	0.15%

Der effektiv angewandte Kommissionssatz der jeweiligen Teilvermögen ist aus dem Anhang zum Fondsvertrag und aus dem Jahresbericht ersichtlich.
2. Für die Vermögensverwaltung und den Vertrieb der einzelnen Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen folgende maximale Kommissionen basierend auf dem Nettoinventarwert der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird:

A. – Equity World ex CH Optimized ESG:

«I»	0.60% p.a.
«I-A (CHF hedged)»	0.60% p.a.
«I-C»	0.60% p.a.
«IH»	0.60% p.a.
«I-X»	0.0% p.a.*
«I-XH»	0.0% p.a.*

B.– Equity World ex CH Optimized ESG 2:

«I-A (CHF hedged)»	0.60% p.a.
«I-C»	0.60% p.a.

C. – Equity World Optimized ESG:

«I»	0.60% p.a.
«I-A (CHF hedged)»	0.60% p.a.
«I-C»	0.60% p.a.
«IH»	0.60% p.a.
«I-X»	0.0% p.a.*
«I-XH»	0.0% p.a.*

D. – Equity Europe ex CH Optimized ESG:

«I-A (CHF hedged)»	1.20% p.a.
«I-B (EUR)»	1.20% p.a.
«I-C»	1.20% p.a.
«I-X»	0.0% p.a.*
«I-XH»	0.0% p.a.*

E.– Money Market CHF:

«I-X»	0.0%*
«I-A»	0.60% p.a.

F. – Bond CHF ESG:

«I»	0.60% p.a.
«I-A»	0.60% p.a.
«I-X»	0.0% p.a.*

* Kommissionen für die Vermögensverwaltung und den Vertrieb im Zusammenhang mit der Anteilsklasse «I-X» bzw. «I-XH» werden über diejenigen Entschädigungen abgegolten, welche OLZ respektive deren Tochtergesellschaften aus einer separaten schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger zustehen.

Der effektiv angewandte Kommissionssatz je Teilvermögen ist jeweils aus dem Anhang zum Fondsvertrag und aus dem Jahresbericht ersichtlich.

3. Nicht in der Kommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten, welche zusätzlich dem Fondsvermögen belastet werden:
- Kosten für den An- und Verkauf der Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abgaben; Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
Abweichend hiervon sind die Nebenkosten, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abgaben, die bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen, durch den jeweiligen Anleger zu tragen (siehe Anhang). Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.
 - Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen;
 - Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde
 - Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen der Teilvermögen und der Anleger;
 - Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;

- h) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Interessen der Anleger durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
 - i) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie der Jahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
 - j) Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung der Teilvermögen und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen;
 - k) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der jeweiligen Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für die Mitteilungen an die Anleger einschliesslich Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind.
 - l) Werbekosten
 - m) Bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anlegerin darf die Fondsleitung die daraus entstandenen Kosten Dritter (z.B. Anwalts- und Depotbankkosten) dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasten. Zusätzlich kann die Fondsleitung sämtliche administrativen Aufwände belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Offenlegung der TER des Fonds ausgewiesen resp. berücksichtigt werden.
 - n) Kosten im Zusammenhang mit der Ermöglichung der vollständigen Entlastung von der Quellensteuer.
4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Anhang Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf Anleger entfallende, dem Fonds belastete Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
 5. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen oder Rabatten höchstens 1% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen oder Rabatten je Teilvermögen anzugeben.
 6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- und Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten.
 7. Erwirbt die Fondsleitung einen Zielfonds, dessen Fondsvermögen nur mit einem Teil oder mit gar keinen Kommissionen (z.B. in Form einer Verwaltungskommission und einer allfälligen Performancegebühr) belastet wird („No-Load Fund“), sondern diese aufgrund einer Vereinbarung zwecks Investitionen in den entsprechenden Zielfonds von der Fondsleitung separat zu begleichen sind, so dürfen die so erhobenen Kommissionen dem Vermögen des investierenden Teilvermögens belastet werden. Ziff. 6 hinsichtlich der maximalen Verwaltungskommission der Zielfonds sowie dem Ausweis im Jahresbericht bleiben anwendbar.
 8. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind:

A. – Equity World ex CH Optimized ESG	Schweizer Franken (CHF)
B. – Equity World ex CH Optimized ESG 2	Schweizer Franken (CHF)
C. – Equity World Optimized ESG	Schweizer Franken (CHF)
D. – Equity Europe ex CH Optimized ESG	Schweizer Franken (CHF)
E. – Money Market CHF	Schweizer Franken (CHF)
F. – Bond CHF ESG	Schweizer Franken (CHF)

2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. September bis zum 31. August.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag des jeweiligen Teilvermögens wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens resp. der entsprechenden Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrags beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Anhang genannte elektronische Medium. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Informationen über den Nettoinventarwert des Vermögens des Teilvermögens und über den Wert pro Anteilsklasse erhält der Anleger von der Fondsleitung auf Grund individueller Vereinbarung per Brief, Fax, elektronischer Medien, direkten Depotzugriff, E-Mails.
4. Der Fondsvertrag mit Anhang und die Jahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe.
Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;

- c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 3 Bst. b, d und e.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
 4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
 5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 17 Ziff. 7 stellen können.
 6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
 7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
 8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages mit einer einmonatigen Kündigungsfrist herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf

der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.

4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen zu erheben.

In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken.

Bei einer Änderung des Fondsvertrages inkl. Vereinigung von Anteilsklassen können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 27

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) und stellt deren Gesetzeskonformität fest.
3. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 1. März 2019 in Kraft.
5. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 20. Juli 2018.

Die Fondsleitung: UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel

Die Depotbank: UBS Switzerland AG, Zürich

Anhang

Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag von OLZ

Anlagefonds schweizerischen Rechts mit mehreren Teilvermögen (Umbrella-Fonds) für qualifizierte Anleger der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen

1 Informationen über den Umbrella-Fonds und die Anteilsklassen

A. Mindestinvestition für die Anteilsklasse «I-A (CHF hedged)» und «I-C» von OLZ – Equity World ex CH Optimized ESG, OLZ – Equity World ex CH Optimized ESG 2 und von OLZ – Equity World Optimized ESG

Bei der Erstinvestition in die Anteilsklasse «I-A (CHF hedged)» und «I-C» muss eine Mindestzeichnung von CHF 1000.- erfolgen.

B. Vergütung für die Teilvermögen bzw. die Anteilsklassen

Betreffend die effektive Vergütungen für die einzelnen Anteilsklassen siehe nachfolgend Ziffer 6.4.

C. Für den Umbrella-Fonds bzw. die einzelnen Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Die im Umbrella-Fonds bzw. in den einzelnen Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Umbrella-Fonds bzw. für das einzelne Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden. Ausländische Erträge können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Gemäss Kreisschreiben Nr. 24 „Kollektive Kapitalanlagen als Gegenstand der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben“ der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz für diejenigen Teilvermögen zurückgefordert, die dauernd mindestens 80% ausländische Erträge aufweisen.

OLZ	min. 80% ausländische Erträge
– Equity World ex CH Optimized ESG	Ja
– Equity World ex CH Optimized ESG 2	Ja
– Equity World Optimized ESG	Ja
– Equity Europe ex CH Optimized ESG	Ja
– Money Market CHF	Nein
– Bond CHF ESG	Nein

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Umbrella-Fonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA

Die Teilvermögen «– Equity World ex CH Optimized ESG», «– Equity World Optimized ESG», «– Equity Europe ex CH Optimized ESG», «– Money Market CHF» und «– Bonds CHF ESG» wurden bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Financial Institutions unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Das Teilvermögen «– Equity World ex CH Optimized ESG 2» wird als Entity wholly owned by Exempt Beneficial Owner unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") dokumentiert.

2 Anlageziel

2.1 Anlageziel der einzelnen Teilvermögen

A. OLZ – Equity World ex CH Optimized ESG

Das Anlageziel dieses Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, das Risiko-Rendite-Verhältnis eines weltweiten Aktienportfolios (ohne die Schweiz) zu optimieren. Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit mit Ausnahme der Schweiz, die die nachhaltigen Kriterien des ESG Ansatzes (Environmental, Social and Governance) erfüllen (siehe Ziffer 2.2) und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

B. OLZ – Equity World ex CH Optimized ESG 2

Das Anlageziel dieses Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, das Risiko-Rendite-Verhältnis eines weltweiten Aktienportfolios (ohne die Schweiz) zu optimieren. Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit mit Ausnahme der Schweiz, die die nachhaltigen Kriterien des ESG Ansatzes (Environmental, Social and Governance) erfüllen (siehe Ziffer 2.2) und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

C. OLZ – Equity World Optimized ESG

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, das Risiko-Rendite-Verhältnis eines weltweiten Aktienportfolios zu optimieren. Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) weltweit, die die nachhaltigen Kriterien des ESG Ansatzes (Environmental, Social and Governance) erfüllen (siehe Ziffer 2.2) und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

D. OLZ – Equity Europe ex CH Optimized ESG

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, das Risiko-Rendite-Verhältnis eines europaweiten Aktienportfolios (ohne die Schweiz) zu optimieren. Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) europaweit ex Schweiz, die die nachhaltigen Kriterien des ESG Ansatzes (Environmental, Social and Governance) erfüllen (siehe Ziffer 2.2) und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

E. OLZ – Money Market CHF

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang mit der Entwicklung der gängigen Marktindices für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Geldmarktinstrumente steht. Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in auf Schweizer Franken (CHF) lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldern weltweit, die als erstklassig eingestuft wurden. Ein Geldmarktinstrument ist nur dann als erstklassig einzustufen, wenn es von jeder das betreffende Instrument bewertenden und von der Aufsichtsbehörde anerkannten Rating-Agentur eines der beiden höchsten kurzfristigen Bonitätsratings erhalten hat. Sollte eine der Rating-Agenturen das höchste kurzfristige Bonitätsrating in zwei Kategorien unterteilen, sind diese beiden Kategorien als eine Kategorie zu interpretieren und gelten somit als höchstes kurzfristiges Bonitätsrating. Falls kein kurzfristiges Bonitätsrating vorhanden ist, kommt ein gleichwertiges langfristiges Bonitätsrating zur Anwendung und sollte das Instrument kein entsprechendes Rating aufweisen, muss das Geldmarktinstrument durch das interne Rating-Verfahren der Fondsleitung als gleichwertig eingestuft worden sein. Des Weiteren investiert dieses Teilvermögen in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Das Währungsrisiko soll dabei weitgehend abgesichert werden, wobei das Fremdwährungsrisiko bis maximal 3% betragen kann.

Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens bestehen in: Das Teilvermögen bietet eine vergleichsweise stabile Wertentwicklung. Es besteht indessen keine Gewähr, dass der Anleger eine bestimmte Verzinsung erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Bei diesem Teilvermögen handelt es sich um einen „Geldmarktfonds“ gemäss SFAMA Richtlinie für Geldmarktfonds vom 6. Juni 2012.

F. OLZ – Bond CHF ESG

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang mit der Entwicklung der gängigen Marktindices für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen von Schuldern weltweit steht und investiert dabei in Anlagen, die die nachhaltigen Kriterien des ESG Ansatzes (Environmental, Social and Governance) erfüllen (siehe Ziffer 2.2).

2.2 ESG Ansatz

Bei der Auswertung und Bestimmung der ESG-Eigenschaften der Fondsinvestitionen stützt sich die Portfolio-Managerin auf die Forschung von externen Spezialisten wie MSCI ESG Research. Im Investitionsprozess werden die ESG-Kriterien auf verschiedenen Ebenen berücksichtigt:

- Anhand einer ESG-Analyse aller Titel im Universum werden einzelne Titel gemäss vordefinierten Negativkriterien ausgeschlossen.
- Der durchschnittliche ESG-Score des Portfolios muss ein minimales Niveau aufweisen.

Die beschriebene Methodologie stellt sicher, dass sich die Investitionen gesamthaft durch eine gute Corporate Governance, ein verantwortungsvolles Management und eine angemessene Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Faktoren auszeichnen.

Die Überprüfung der Einhaltung der Kriterien erfolgt periodisch (in der Regel quartalsweise).

3 Informationen über die Fondsleitung

3.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel. Seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt 1 Million CHF. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt. UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS Group AG. Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 31. Dezember 2018 insgesamt 3125 Wertschriftenfonds und 6 Immobilienfonds mit einem Gesamtvermögen von CHF 250 221 Mio.

Weiter erbringt die Fondsleitung insbesondere die folgenden Dienstleistungen: Administrationsdienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen.

3.2 Delegation der Administration

Die Administration der Anlagefonds, insbesondere Führung der Buchhaltung, Berechnung der Nettoinventarwerte, Steuerabrechnungen, Betrieb der IT-Systeme sowie Erstellung der Rechenschaftsberichte, ist an Northern Trust Switzerland AG delegiert.

Die genaue Ausführung dieser Arbeiten ist in einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Alle anderen Aufgaben der Fondsleitung wie auch die Kontrolle der delegierten weiteren Aufgaben werden in der Schweiz ausgeführt.

4 Informationen über die Depotbank

Depotbank ist UBS Switzerland AG. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz ge-

buchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an.

UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 958 489 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von USD 53 103 Mio. per 31. Dezember 2018 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 68 338 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

5 Informationen über Dritte

5.1 Zahlstellen

Zahlstellen sind UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich und ihre Geschäftsstellen in der Schweiz.

5.2 Vertriebsträger

Mit dem Vertrieb des Umbrella-Fonds ist OLZ AG, Marktgasse 24, 3011 Bern beauftragt worden.

5.3 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die Ernst & Young AG, Basel.

6 Weitere Informationen

6.1 Nützliche Hinweise

– Equity World ex CH Optimized ESG

Valorenummer «I»

ISIN «I»

Rechnungsjahr

Rechnungseinheit

1. September bis 31. August
Schweizer Franken (CHF)

Valorenummer «I-A (CHF hedged)»

ISIN «I-A (CHF hedged)»

Rechnungsjahr

Rechnungseinheit

24044018
CH0240440187
1. September bis 31. August
Schweizer Franken (CHF)

Valorenummer «I-C»

ISIN «I-C»

Rechnungsjahr

Rechnungseinheit

24044022
CH0240440229
1. September bis 31. August
Schweizer Franken (CHF)

Valorenummer «IH»
ISIN «IH»
Rechnungsjahr 1. September bis 31. August
Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF)

Valorenummer «I-X»
ISIN «I-X»
Rechnungsjahr 1. September bis 31. August
Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF)

Valorenummer «I-XH»
ISIN «I-XH»
Rechnungsjahr 1. September bis 31. August
Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF)

–Equity World ex CH Optimized ESG 2

Valorenummer «I-A (CHF hedged)» 37680525
ISIN «I-A (CHF hedged)» CH0376805252
Rechnungsjahr 1. September bis 31. August
Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF)

Valorenummer «I-C» 37680575
ISIN «I-C» CH0376805757
Rechnungsjahr 1. September bis 31. August
Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF)

– Equity World Optimized ESG

Valorenummer «I»
ISIN «I»
Rechnungsjahr 1. September bis 31. August
Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF)

Valorenummer «I-A (CHF hedged)» 26108690
ISIN «I-A (CHF hedged)» CH0261086901
Rechnungsjahr 1. September bis 31. August
Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF)

Valorenummer «I-C» 26108692
ISIN «I-C» CH0261086927
Rechnungsjahr 1. September bis 31. August
Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF)

Valorenummer «IH»
ISIN «IH»
Rechnungsjahr 1. September bis 31. August
Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF)

Valorenummer «I-X»
ISIN «I-X»
Rechnungsjahr 1. September bis 31. August
Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF)

Valorenummer «I-XH»
ISIN «I-XH»
Rechnungsjahr 1. September bis 31. August
Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF)

– Equity Europe ex CH Optimized ESG

Valorennummer «I-A (CHF hedged)» 29478806
ISIN «I-A (CHF hedged)» CH0294788069
Rechnungsjahr 1. September bis 31. August
Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF)

Valorennummer «I-B (EUR)» 29478809
ISIN «I-B (EUR)» CH0294788093
Rechnungsjahr 1. September bis 31. August
Rechnungseinheit Euro (EURO)

Valorennummer «I-C» 29478959
ISIN «I-C» CH0294789596
Rechnungsjahr 1. September bis 31. August
Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF)

Valorennummer «I-X»
ISIN «I-X»
Rechnungsjahr 1. September bis 31. August
Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF)

Valorennummer «I-XH»
ISIN «I-XH»
Rechnungsjahr 1. September bis 31. August
Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF)

– Money Market CHF

Valorennummer 13254185
ISIN CH0132541852
Rechnungsjahr 1. September bis 31. August
Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF)

– Bond CHF ESG

Valorennummer «I»
ISIN «I»
Rechnungsjahr 1. September bis 31. August
Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF)

Valorennummer «I-X» 24715664
ISIN «I-X» CH0247156646
Rechnungsjahr 1. September bis 31. August
Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF)

Valorennummer «I-A» 24715669
ISIN «I-A» CH0247156695
Rechnungsjahr 1. September bis 31. August
Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF)

6.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Anlegerkreis

Als Anleger ausgeschlossen sind zurzeit :

Vermögende Privatpersonen, die keinen entgeltlichen schriftlichen Vermögensverwaltungs- bzw. Beratungsvertrag mit einer Bank, einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter haben.

Die Anleger des Teilvermögens «–Equity World ex CH Optimized ESG 2» nehmen zur Kenntnis, dass die Depotbank ihre Daten und Informationen an OLZ AG weiterleitet, zwecks Abgleich und Erstellung des Anlegerkreisregisters. Es werden sämtli-

che Informationen über die Anleger bzw. ihre Anlage, welche die Depotbank zur Verfügung hat, einschliesslich aber nicht beschränkt auf Name, Adresse und Sitz weitergeben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anteile direkt bei der Depotbank oder über eine Drittbank verwahrt werden. Werden die Anteile über eine Drittbank verwahrt, eröffnet die Drittbank in ihrem Depot bei der Depotbank zu diesem Zweck ein auf den Namen des Anlegers lautendes Unterdepot bei der Depotbank.

Für die Anteilsklassen «I» und «IH» von **OLZ – Equity World Optimized ESG** und **OLZ – Equity World ex CH Optimized ESG** soll das Meldeverfahren anstelle der Entrichtung der Verrechnungsteuer zur Anwendung kommen. Die Anleger dieser Klassen sind daher verpflichtet, ihre Beteiligung an der jeweiligen Klasse gegenüber der Depotbank wie auch der Fondsleitung und deren Beauftragten offenzulegen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anteile direkt bei der Depotbank oder über eine Drittbank verwahrt werden. Im Falle einer Verwahrung über eine Drittbank verpflichtet sich der Anleger, seine Anteile segregiert und lautend auf seinen Namen bei der Depotbank des Fonds zu verwahren. Für die Belange des Meldeverfahrens entbindet der Anleger seine Bank, die Fondsleitung und die Depotbank vollständig und unwiderruflich von der Geheimhaltungspflicht. Die Anleger stimmen dazu insbesondere einer vollständigen Offenlegung ihrer Beteiligung an der jeweiligen Klasse und namentlichen Bekanntgabe gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und/oder dem Bundesamt für Statistik (BFS) zu.

Für die Anteilsklasse «I» von **OLZ – Bond CHF ESG** soll das Meldeverfahren anstelle der Entrichtung der Verrechnungsteuer zur Anwendung kommen. Die Anleger dieser Klasse sind daher verpflichtet, ihre Beteiligung an der jeweiligen Klasse gegenüber der Depotbank wie auch der Fondsleitung und deren Beauftragten offenzulegen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anteile direkt bei der Depotbank oder über eine Drittbank verwahrt werden. Im Falle einer Verwahrung über eine Drittbank verpflichtet sich der Anleger, seine Anteile segregiert und lautend auf seinen Namen bei der Depotbank des Fonds zu verwahren. Für die Belange des Meldeverfahrens entbindet der Anleger seine Bank, die Fondsleitung und die Depotbank vollständig und unwiderruflich von der Geheimhaltungspflicht. Die Anleger stimmen dazu insbesondere einer vollständigen Offenlegung ihrer Beteiligung an der jeweiligen Klasse und namentlichen Bekanntgabe gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und/oder dem Bundesamt für Statistik (BFS) zu.

Cut-off Zeiten

Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) mit Ausnahme des 24. und des 31. Dezembers eines jeden Jahres entgegengenommen.

Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in Basel oder Zürich geöffnet sind. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag, etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen eines Teilvermögens nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 5 vorliegen. Die Ausgabe- bzw. Rücknahme erfolgt in diesen Fällen jeweils einen Bankwerktag nachher.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens zu nachstehend genannten Zeiten an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank erfasst worden sind (Cut-off-Zeit), werden am Bewertungstag gemäss nachstehender Tabelle zum Inventarwert des Vortages (Handelstag) abgerechnet. Sofern die Ein- bzw. Auszahlungen in zulässigen Anlagen erfolgt (vgl. § 17), gilt dies analog für die Bewertung der Anlagen.

	Cut-Off-Zeiten am Auftragstag T	Handelstag	Bewertungstag	Valuta
OLZ – Equity World ex CH Optimized ESG	16.00 Uhr	T+1	T+2	T+3
OLZ Equity World ex CH Optimized ESG 2	16.00 Uhr	T+1	T+2	T+3
OLZ – Equity World Optimized ESG	16.00 Uhr	T+1	T+2	T+3
OLZ – Equity Europe ex CH Optimized ESG	11.00 Uhr	T	T+1	T+2
OLZ – Money Market CHF	12.00 Uhr	T	T+1	T+2
OLZ – Bond CHF ESG	12.00 Uhr	T	T+1	T+2

Beispiel für die Teilvermögen:

OLZ – Equity World ex CH Optimized ESG

OLZ – Equity World ex CH Optimized ESG 2

OLZ – Equity World Optimized ESG

Auftragstag (T) Montag: bis 16.00 Uhr muss der Anleger Anteile zeichnen oder zurückgeben

Handelstag der Ausgabe bzw. Rückgabe ist Dienstag (T+1)

Bewertungstag ist Mittwoch (T+2): Berechnung des Nettoinventarwertes per Handelstag

Valutatag ist Donnerstag: Auftragstag + spätestens 3 Tage

Beispiel für die Teilvermögen:

OLZ – Equity Europe ex CH Optimized ESG

OLZ – Money Market CHF

OLZ – Bond CHF ESG

Auftragstag (T) Montag: bis 11:00 Uhr oder 12:00 muss der Anleger Anteile zeichnen oder zurückgeben

Handelstag der Ausgabe bzw. Rückgabe ist Montag (T)

Bewertungstag ist Dienstag (T+1): Berechnung des Nettoinventarwertes per Handelstag

Valutatag ist Mittwoch: Auftragstag + spätestens 2 Tage

Zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen von Vertriebssträgern im In- und Ausland an die Depotbank können frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertriebssträger in Erfahrung gebracht werden.

Forward Pricing

Bei der Ausgabe- und Rücknahme von Anteilen gelangt das sogenannte Forward Pricing zur Anwendung. Das heisst der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt. Er wird am Bewertungstag aufgrund von Schlusskursen des Handelstages oder, wenn diese nach Ansicht der Fondsleitung nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, zu den zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kursen berechnet. Erweist sich aufgrund besonderer Umstände eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regel als undurchführbar oder ungenau, ist die Fondsleitung berechtigt, andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettovermögens eines Teilvermögens zu erzielen.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf die kleinste Einheit der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils max. 3 Bankarbeitstage nach dem Handelstag (Valuta max. 3 Tage). Bei der Lancierung eines Teilvermögens kann eine andere Valuta zur Anwendung gebracht werden.

Entstehen durch die Ein- und Auszahlung in zulässigen Anlagen statt in bar (vgl. § 17) zusätzliche Kosten (bspw. Stempelabgaben), sind diese durch den Anleger selbst zu tragen.

Ausgabe- und Rücknahmekommission

Es kann eine Ausgabe- und eine Rücknahmekommission von 0.5% erhoben werden. Zurzeit werden keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen erhoben.

In Anlehnung an § 18 Ziff. 3 des Fondsvertrags werden effektiv folgende Ausgabe- und Rücknahmespesen zu Gunsten der Teilvermögen erhoben:

Teilvermögen	Ausgabespesen	Rücknahmespesen
– Equity World ex CH Optimized ESG	0,10%	0,10%
– Equity World ex CH Optimized ESG 2	0,10%	0,10%
– Equity World Optimized ESG	0,10%	0,10%
– Equity Europe ex CH Optimized ESG	0,35%	0,10%
– Money Market CHF	0,10%	0,10%
– Bond CHF ESG	0,10%	0,10%

Im Falle der Lancierung eines neuen Teilvermögens und im Falle einer Ein- bzw. Auszahlung in zulässige Anlagen statt in bar (vgl. § 17) können die Ausgabe- und Rücknahmespesen erlassen oder reduziert werden.

6.3. Bezahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere Tätigkeiten, die darauf abzielen, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme von Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc. abgegolten werden.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Folgende Volumen-Rabatte pro Teilvermögen werden zurzeit gewährt:

Equity World ex CH Optimized ESG (Klasse I, I-A (CHF hedged), I-C und IH)

Equity World ex CH Optimized ESG 2 (Klasse I-A (CHF hedged) und I-C)

Equity World Optimized ESG (Klasse I, I-A (CHF hedged), I-C und IH)

- Vermögen von > 25 Mio. CHF: 0.10% p.a.
- Vermögen von > 50 Mio. CHF: 0.15% p.a.
- Vermögen von > 100 Mio. CHF: 0.20% p.a.

- Vermögen von > 200 Mio. CHF: 0.23% p.a.
- Vermögen von > 300 Mio. CHF: 0.25% p.a.
- Vermögen von > 400 Mio. CHF: 0.27% p.a.

Equity Europe ex CH Optimized ESG (Klasse I-A (CHF hedged), I-B (EUR), und I-C)

- Vermögen von > 25 Mio. CHF: 0.10% p.a.
- Vermögen von > 50 Mio. CHF: 0.20% p.a.
- Vermögen von > 100 Mio. CHF: 0.25% p.a.
- Vermögen von > 200 Mio. CHF: 0.28% p.a.
- Vermögen von > 300 Mio. CHF: 0.30% p.a.
- Vermögen von > 400 Mio. CHF: 0.32% p.a.

Bond CHF ESG (Klasse I und I-A)

- Vermögen von > 25 Mio. CHF: 0.10% p.a.
- Vermögen von > 50 Mio. CHF: 0.15% p.a.

Die Höhe des Rabattes wird auf monatlicher Basis berechnet. Sie richtet sich nach dem jeweiligen Nettovermögen des Anlegers per Ende Monat. Auszahlungen sind einschliesslich allfälliger Mehrwertsteuer.

Die Auszahlung erfolgt an qualifizierte Anleger, die Anteile der oben genannten Teilvermögen halten und dem in diesem Anhang benannten Vertriebssträger eine Bestätigung ihrer Hausbank (sämtliche Bestände per Monatsende der unmittelbar vergangenen drei Monate) jeweils per Post oder E-Mail zukommen lassen, die dies beweist.

Die Auszahlung erfolgt vorausgesetzt, die obengenannte Bestätigung trifft bei dem in diesem Anhang benannten Vertriebssträger spätestens 20 Kalendertage nach Ablauf der vorgenannten dreimonatigen Periode (Bestandsnachweis) ein. Für weitere Details zu dieser Bestimmung können Anleger den Vertriebssträger kontaktieren.

6.4 Vergütungen

In Anlehnung an § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrags betragen die effektiv erhobenen Stufenkommissionssätze (es kommt jeweils für das gesamte Volumen nur ein Satz zur Anwendung, abhängig vom Volumen des jeweiligen Teilvermögens) für die Leitung und die Aufgaben der Depotbank zurzeit monatlich:

		OLZ - Equity World ex CH Optimized ESG	OLZ – Equity World ex CH Optimized ESG 2	OLZ - Equity World Optimized ESG	OLZ – Equity Europe ex CH Optimized ESG
Volumen in CHF Mio.		gilt für die Klassen: «I» «I-A (CHF hedged)» «I-C» «IH» «I-X» «I-XH»	gilt für die Klassen: «I-A (CHF hedged)» «I-C»	gilt für die Klassen: «I» «I-A (CHF hedged)» «I-C» «IH» «I-X» «I-XH»	gilt für die Klassen: «I-A (CHF hedged)» «I-B (EUR)» «I-C» «I-X» «I-XH»
von	bis	Satz	Satz	Satz	Satz
-	100	0.115% p.a.	0.117% p.a.	0.13% p.a.	0.13% p.a.
100	200	0.0900% p.a.	0.097% p.a.	0.100% p.a.	0.100% p.a.
200	300	0.0800% p.a.	0.082% p.a.	0.090% p.a.	0.090% p.a.
300	400	0.0650% p.a.	0.067% p.a.	0.070% p.a.	0.070% p.a.
400	450	0.0600% p.a.	0.062% p.a.	0.065% p.a.	0.065% p.a.
450	500	0.0550% p.a.	0.057% p.a.	0.061% p.a.	0.061% p.a.
500	550	0.0500% p.a.	0.052% p.a.	0.059% p.a.	0.059% p.a.
550	600	0.0500% p.a.	0.052% p.a.	0.057% p.a.	0.057% p.a.
600	650	0.0500% p.a.	0.052% p.a.	0.055% p.a.	0.055% p.a.
650	700	0.0500% p.a.	0.052% p.a.	0.053% p.a.	0.053% p.a.

OLZ – Money Market CHF			OLZ – Bond CHF ESG		
gilt für die Klassen: «I-X» «I-A»			gilt für die Klassen: «I» «I-X» «I-A»		
Volumen in CHF Mio.			Volumen in CHF Mio.		
von	bis	Satz	von	bis	Satz
-	50	0.085% p.a.	-	50	0.085% p.a.
50	100	0.080% p.a.	50	100	0.080% p.a.
100	200	0.055% p.a.	100	200	0.055% p.a.
> 200		0.05% p.a.	> 200		0.05% p.a.

Erreichen die berechneten Kommissionen das jeweils nachstehend genannte Minimum pro Teilvermögen und p.a. nicht, so wird die Differenz vorbehaltlich der jeweiligen Grenze gemäss § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet.

Teilvermögen	Minimum Kommission pro Teilvermögen / p.a.
– Equity World ex CH Optimized ESG	CHF 90'000
– Equity World ex CH Optimized ESG 2	CHF 90'000
– Equity World Optimized ESG	CHF 90'000
– Equity Europe ex CH Optimized ESG	CHF 80'000
– Money Market CHF	CHF 80'000
– Bond CHF ESG	CHF 45'000

In Anlehnung an § 19 Ziff. 2 des Fondsvertrags betragen die effektiv erhobenen Kommissionssätze für die Vermögensverwaltung und den Vertrieb zurzeit monatlich:

– Equity World ex CH Optimized ESG	
«I»	0.50% p.a.
«I-A (CHF hedged)»	0.45% p.a.
«I-C»	0.45% p.a.
«IH»	0.50% p.a.
«I-X»	0.0% ²
«I-XH»	0.0% ²
– Equity World ex CH Optimized ESG 2	
«I-A (CHF hedged)»	0.45% p.a.
«I-C»	0.45% p.a.
– Equity World Optimized ESG	
«I»	0.50% p.a.
«I-A (CHF hedged)»	0.45% p.a.
«I-C»	0.45% p.a.
«IH»	0.50% p.a.
«I-X»	0.0% ²
«I-XH»	0.0% ²
– Equity Europe ex CH Optimized ESG	
«I-A (CHF hedged)»	0.60% p.a.
«I-B (EUR)»	0.85% p.a.
«I-C»	0.60% p.a.
«I-X»	0.0% ²
«I-XH»	0.0% ²
– Money Market CHF	
«I-X»	0.0% ²
«I-A»	0.35% p.a.
– Bond CHF ESG	
«I»	0.25% p.a.
«I-X»	0.0% ²
«I-A»	0.25% p.a.

² Kommissionen für die Vermögensverwaltung und den Vertrieb im Zusammenhang mit der Anteilsklasse «I-X» und «I-XH» werden über diejenigen Entschädigungen abgegolten, welche OLZ respektive deren Tochtergesellschaften aus einer separaten schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger zustehen.

6.5 Emittenten- bzw. Gegenparteirisiko

Mit Bezug auf die indirekten Anlagen über Derivate wird darauf hingewiesen, dass bei solchen Anlagen eine Risikokumulation eintreten kann. Zum Marktrisiko des Basiswertes tritt das Risiko des Emittenten des Derivates. Besondere Bedeutung kann diese Risikokumulation bei der systematischen Verwendung von Derivaten auf Marktindizes anstelle eines breit gestreuten Portfolios von Direktanlagen zukommen.

6.6 Publikationsorgan

Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

6.7 Verkaufsrestriktionen

Anteile der Teilvermögen des Umbrella-Fonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Anlegern, die US Persons sind, dürfen keine Anteile dieses Umbrella-Fonds angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US Person ist eine Person, die:

- (i) eine United States Person im Sinne von Paragraf 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
- (ii) eine US Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
- (iii) keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- (iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
- (v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US Persons in diesen Anlagefonds investieren können.

6.8 Konversion von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit von einem Teilvermögen in ein anderes wechseln bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere wechseln. Für die Einreichung der Konversionsanträge gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Ausgabe und Rücknahme (vgl. § 17). Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand konvertieren möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = (B \times C) / D$$

wobei:

A = Anzahl der Anteile des Teilvermögens, in welches konvertiert werden soll

B = Anzahl der Anteile des Teilvermögens, von wo aus die Konversion vollzogen werden soll

C = Nettoinventarwert der zur Konversion vorgelegten Anteile

D = Nettoinventarwert der Anteile des Teilvermögens, in welches der Wechsel zu erfolgen hat

Der Nettoinventarwert kann um die Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen angepasst werden.

Der Wechsel eines Anteilinhabers von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse innerhalb desselben Teilvermögens, erfolgt ohne Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen bzw. ohne An- und Verkaufsspesen.

6.9 Beachtung der Vorschriften BVG und BVV2

Im Rahmen der Auswahl der Anlagen für die Teilvermögen «– Bond CHF ESG», «– Equity World Optimized ESG», «– Equity World ex CH Optimized ESG», «– Equity World ex CH Optimized ESG 2» und «– Equity Europe ex CH Optimized ESG» beachtet die Fondsleitung die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) (insbes. Art. 53 – 56a), wobei bei den Teilvermögen «– Equity World Optimized ESG», «– Equity World ex CH Optimized ESG», «– Equity World ex CH Optimized ESG 2» und «– Equity Europe ex CH Optimized ESG» der Aktienanteil von demjenigen gemäss Art. 55 Bst. b BVV2 sowie der Fremdwährungsanteil von demjenigen gemäss Art. 55 Bst. e BVV2 abweichen kann. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung und die Bestimmungen dieses Fondsvertrags, die den weniger einschränkenden Bestimmungen des BVV2 stets vorgehen. Allerdings ist der Umbrella-Fonds überwiegend als Teilanlage für die Anlage von Vorsorgegeldern ausgestaltet. Die Einhaltung der Anlagebeschränkungen, die die Gesamtheit der Anlage einer Vorsorgeeinrichtung betrifft, ist durch die Vorsorgeeinrichtung im Rahmen ihrer Asset Allocation umzusetzen.

7. Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Die Fondsleitung: UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel

Die Depotbank: UBS Switzerland AG, Zürich